

Benutzungs- und Entgeltordnung
über die Benutzung von Sportstätten der Gemeinde Bahretal
vom 11.12.2024

Ermächtigungsgrundlage für diese Entgeltordnung ist die Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, worin u. a. die Grundsätze der Einnahmebeschaffung geregelt werden. Nach § 73 Abs. 2 SächsGemO hat die Gemeinde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen, soweit vertretbar und geboten und gesetzlich nicht ausdrücklich ausgeschlossen, aus selbst zu bestimmenden Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen zu beschaffen. Bei der Einnahmebeschaffung ist auf die wirtschaftlichen Kräfte der Abgabepflichtigen Rücksicht zu nehmen (§ 73 Abs. 3 SächsGemO). Der materiell-rechtliche Rahmen für die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten wird durch die §§ 10 bis 14 des Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist, vorgegeben und welche sinngemäß anzuwenden sind.

§ 1 Geltungsbereich

Die Benutzungs- und Entgeltordnung gilt für alle Sportstätten die sich im Eigentum der Gemeinde Bahretal befinden.

§ 2 Nutzungsberechtigte

1. Die Sportstätten werden den Sportvereinen und den Sportverbänden zur Nutzung für Sport-, Trainings- und Wettkampfszwecke überlassen. Auf Antrag können die Sportstätten auch an andere Vereine, Verbände, Gruppen und Organisationen für gemeinnützige, kulturelle und jugendfördernde Zwecke überlassen werden, soweit die Veranstaltungen dem Charakter der Räumlichkeiten entsprechen. Kommerzielle Veranstaltungen bedürfen der gesonderten Genehmigung durch die Gemeinde Bahretal.
2. Auf Antrag werden Hallennutzungszeiten zu Trainings- und Wettkampfszwecken für die Sportvereine festgelegt.
3. Ein Anspruch, die beantragte Sportstätte zu den beantragten Trainingszeiten zur Verfügung gestellt zu bekommen, besteht nicht.
4. Die Benutzung der Sportstätte bedarf der schriftlichen Erlaubnis. Als allgemeine Erlaubnis für eingetragene Vereine gilt der halbjährlich erarbeitete Belegungsplan für die Sportstätten der Gemeinde Bahretal. Veranstaltungen an Wochenenden und Feiertagen müssen gesondert beantragt werden.
5. Die Benutzung der Sportstätten ist nur mit einer geeigneten Aufsichtsperson zulässig.
Als geeignete Aufsichtspersonen gelten:

- lizenzierte Übungsleiter des LSB Sachsen oder KSB Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e.V. bzw. Fachverbände
 - Personen mit vergleichbarer Qualifikation
 - von den Vorständen der Sportvereine beauftragte geeignete Personen
6. Sonstige Veranstaltungen bedürfen einer gesonderten vertraglichen Regelung.

§ 3 Umfang der Nutzung

1. Die Benutzererlaubnis berechtigt zur Benutzung der angegebenen Sportstätten und Spielflächen sowie Umkleidekabinen und Sanitäreinrichtungen während der festgelegten Zeiten und für den zugelassenen Zweck.
2. Die Erlaubnis umfasst auch die zweckentsprechende und schonende Nutzung der zum Inventar gehörenden Geräte. Ein Anspruch auf Überlassung der Geräte besteht nicht. Näheres regelt die jeweilige Hallenordnung.
3. Die für die Sporthallen zugelassenen Sportarten regelt die jeweilige Hallenordnung.
4. Die Sporthallen müssen pünktlich zum Ende der genehmigten Nutzungszeit, spätestens 30 Minuten nach Beendigung des Trainings bzw. Wettkampfes verlassen werden. Die zugewiesenen Übungszeiten sind genau einzuhalten, damit Überschneidungen bei aufeinander folgenden Veranstaltungen vermieden werden.
5. Der Hallenbetrieb findet von 07:00 Uhr bis 22:00 Uhr statt. Dies beinhaltet die Umkleidezeiten vor und nach dem Spielbetrieb.
6. Alle übrigen Schließzeiten, z.B. für Grundreinigung und Reparaturen, werden vom Bürgermeister gesondert festgelegt.

§ 4 Widerruf der Erlaubnis

1. Die Benutzungserlaubnis kann bei Nichteinhalten des Belegungsplanes oder bei Verstoß gegen Bestimmungen dieser Ordnung für die Benutzung der Sporthalle durch den Bürgermeister entzogen werden.
2. Ansprüche der Benutzer insbesondere auf Schadenersatz entstehen aufgrund des Abs.1 nicht.

§ 5 Hausrecht

1. Im Auftrag des Bürgermeisters übt ein Mitarbeiter der Gemeinde Bahretal das Hausrecht aus, in seiner Abwesenheit die Aufsichtsperson.
2. Die Aufsichtspersonen sind verpflichtet, Personen aus der Halle zu verweisen, die
 - a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
 - b) andere Sportler oder Zuschauer belästigen,
 - c) trotz Ermahnungen gegen die Bestimmungen der Sporthallenordnung verstoßen.
3. Personen, die den Anordnungen der Aufsichtspersonen nicht nachkommen, kann durch den Bürgermeister die Benutzung der Sportstätte vorübergehend oder dauernd untersagt werden.

§ 6 Haftung

1. Die Benutzung der Sportstätten erfolgt auf eigene Gefahr. Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Ansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Sportstätten und der Zugänge stehen.
2. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Schadensersatzansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.
3. Der Benutzer hat auf Verlangen nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
4. Die Haftung der Gemeinde beschränkt sich auf Vorsatz und grob fahrlässiges Verhalten.
5. Die Benutzer haften für die Schäden, die während deren Benutzungszeiten entstanden sind.
6. Für den Verlust von Kleidungsstücken, Geld und anderen Wertgegenständen sowie für die abgestellten Fahrräder und Fahrzeuge wird von der Gemeinde Bahretal keine Haftung übernommen.

§ 7 Antragstellung für Dauernutzung (Training)

Die Anträge auf Sporthallennutzung müssen jeweils bis zum 3. Werktag eines Monats bei der Gemeinde Bahretal eingereicht werden. Später eingehende Anträge werden nur noch im Rahmen der zur Verfügung stehenden freien Zeiten berücksichtigt.

§ 8 Vergabe

1. Bei der Vergabe werden Übungseinheiten mit maximal 120 Minuten je Übungsgruppe zugrunde gelegt. In Einzelfällen kann die Zeit auf schriftlichen Antrag mit Angabe des Grundes unter Berücksichtigung der übrigen Anträge verlängert werden.
2. Bei der Vergabe der Halle sind zunächst die sportspezifischen Bedürfnisse der einzelnen Vereine und deren Abteilungen zu berücksichtigen.
3. Wenn der angemeldete und anerkannte Bedarf die vorhandenen Belegungszeiten in den Sportstätten übersteigen, sind innerhalb eines Nutzerkreises die Übungszeiten gleichmäßig zu kürzen.
4. Die zweckentsprechende Belegung der zugeteilten Hallenstunden kann von der Gemeinde Bahretal oder von ihr dazu beauftragten Personen jederzeit überprüft werden. Bei generell zurückgehendem Bedarf sowie mangelnder Ausnutzung können Belegungszeiten nach schriftlichem Widerruf durch die Gemeinde Bahretal anderen Nutzern zugeteilt werden.

§ 9 Entgelte

1. Zur anteiligen Deckung der Betriebskosten werden nachfolgende Benutzungsentgelte inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer festgelegt:

Sporthalle Gersdorf			
	Nutzergruppen	Benutzungsentgelt	
1.	Sport- und Übungsbetrieb sowie andere Nutzung der Sporthalle durch eingetragene ortsansässige Sportvereine sowie Freizeitgruppen gemeinnütziger Organisationen/ Initiativen ¹	Stundensatz ermäßigt ²	9,50 €
		Stundensatz normal ³	15,00 €
2.	sowie andere Nutzung der Sporthalle durch eingetragene <u>nicht</u> ortsansässige Sportvereine sowie Freizeitgruppen gemeinnütziger Organisationen/ Initiativen,	Stundensatz	25,00 €
3.	Allgemeiner Sport- und Übungsbetrieb und Veranstalter sportlicher Art oder sonstiger Veranstaltungen von Privatpersonen	Stundensatz	32,00 €
		Tagessatz	250,00 €
4.	Sportliche Veranstaltungen (Turniere, Wettkämpfe, Trainingslager)	Tagessatz	190,00 €
5.	Kulturelle (gewinnbringende) Veranstaltungen	Tagessatz	400,00 €
6.	Kulturelle Veranstaltungen ohne Gewinnerzielungsabsichten	Stundensatz	siehe Nutzergruppe 1. & 2.
		Tagessatz	190,00 €
7.	Kindertagesstätten		kostenfrei

Sport-/Beachvolleyplatz Gersdorf			
	Nutzergruppen	Benutzungsentgelt	
1.	Sport- und Übungsbetrieb sowie andere Nutzung des Sport-/Beachvolleyballplatzes durch eingetragene ortsansässige Sportvereine sowie Freizeitgruppen gemeinnütziger Organisationen/ Initiativen ¹	Stundensatz	3,00 €
		Tagessatz	40,00 €
2.	sowie andere Nutzung des Sport-/Beachvolleyballplatzes durch eingetragene nicht ortsansässige Sportvereine sowie Freizeitgruppen gemeinnütziger Organisationen/ Initiativen,	Stundensatz	6,00 €
		Tagessatz	70,00 €
3.	Allgemeiner Sport- und Übungsbetrieb sowie Veranstalter sportlicher Art oder sonstiger Veranstaltungen von Privatpersonen	Stundensatz	10,00 €
		Tagessatz	80,00 €
4.	Sportliche Veranstaltungen (Turniere, Wettkämpfe, Trainingslager)	Stundensatz	17,00 €
		Tagessatz	80,00 €
5.	Kulturelle (gewinnbringende) Veranstaltungen	Stundensatz	17,00 €
		Tagessatz	200,00 €
6.	Kulturelle Veranstaltungen ohne Gewinnerzielungsabsichten	Stundensatz	siehe Nutzergruppe 1. & 2.
		Tagessatz	100,00 €
7.	Kindertagesstätten		kostenfrei

- ¹ ortsansässige Sportvereine sowie Freizeitsportgruppen gemeinnütziger Organisationen/ Initiativen*, innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft Bahretal, Liebstadt und Bad Gottleuba-Berggießhübel
 - ² Kinder und Jugendliche bis 14 Jahre
 - ³ Jugendliche und Erwachsene ab 15 Jahre
2. Sind mit der Nutzung über das übliche Maß hinausgehende nutzungsspezifische Aufwendungen notwendig, z. B. Sonderreinigungen, so trägt der Nutzer diese Kosten neben dem Nutzungsentgelt nach § 9 Abs. 1.
 3. Entgeltschuldner ist der Inhaber der Nutzungserlaubnis. Die Entgeltschuld entsteht mit dem Abschluss des Nutzungsvertrages. Die Entgelte werden über Rechnung erhoben und sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung fällig.
 4. Die Nutzung der Sporthalle erfolgt durch die einzelnen Nutzergruppen gem. Belegungsplan. Die Nutzungs-/Belegungszeiten sollen dabei durch die Nutzer im Hallenbuch notiert werden. Eine Nichtnutzung, aufgrund von Krankheit, Urlaub, etc. ist der Gemeindeverwaltung am Nutzungstag bis spätestens 09:00 Uhr morgens in Textform anzuzeigen. Erfolgt keine Abmeldung durch den Nutzer bzw. einer beauftragten dritten Person so wird das volle Benutzungsentgelt gem. Belegungsplan für den Zeitraum fällig.
 5. Die Hallenordnung ist Bestandteil dieser Benutzungs- und Entgeltordnung

§ 10 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung über die Benutzung von Sportstätten der Gemeinde Bahretal vom 11.12.2024 tritt mit Wirkung vom 01.04.2025 in Kraft.

Bahretal, den 11.12.2024


Ronny Schietzold
Bürgermeister



Gem. § 4 Abs. 5 SächsGemO erfolgt die Anwendung von § 4 Abs. 4 SächsGemO für anderes Ortsrecht entsprechend.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde Bahretal geltend gemacht worden ist.